

Der Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr

Informationen für Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren



Herausgeber:
Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen
www.feuerwehr-unfallkassen.org

Ausgabe: Juli 2007

Zu beziehen von Ihrer zuständigen Feuerwehr-Unfallkasse
siehe letzte Umschlagseite.

1. Vorwort	4
2. Welche Aufgaben hat der Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr	6
Was bedeutet es, Sicherheitsbeauftragter zu sein?	6
Die Sicherheitsbeauftragten haben ...	7
3. Die Rechtsstellung des Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehr	8
Der Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr ...	8
4. Rechte des Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehr	9
Der Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr ...	9
5. Pflichten des Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehr	10
Der Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr ...	10
6. Der Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr im Arbeits- und Gesundheitsschutz	11
Checklisten ...	11
7. Rechtsgrundlagen	13
7.1 Sozialgesetzbuch VII	13
§ 2 Versicherung kraft Gesetzes	13
§ 22 Sicherheitsbeauftragte	13
§ 23 Aus- und Fortbildung	14
7.2 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) ...	15
§ 2 Grundpflichten des Unternehmers	15
§ 20 Sicherheitsbeauftragte	16
7.3 Europäisches Arbeitsschutzrecht	17

Inhaltsverzeichnis

1

1. Vorwort

Unfälle und Erkrankungen im Feuerwehrdienst stören den Betriebsablauf, beeinträchtigen die Einsatzbereitschaft, verursachen Kosten und können den Einsatzerfolg aufs Spiel setzen.

Um dem aktiv entgegenzuwirken, müssen Sicherheit und Gesundheitsschutz stark in die Organisation der Feuerwehr eingebunden sein. Nicht zuletzt aus dem grundlegenden gesetzlichen Auftrag gibt es den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehr. Und seine Aufgabe ist somit von hoher Wichtigkeit.

Gefährdungen zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken bzw. sie erst gar nicht entstehen zu lassen, beschreibt sich in der Theorie einfacher als es in der Praxis umzusetzen ist. Das wiederum bedingt, dass ein Sicherheitsbeauftragter der Feuerwehr über fundiertes theoretisches und praktisches Wissen verfügen muss. Denn auch Feuerwehrangehörige machen Fehler, die zu Unfällen führen können:

- Der Feuerwehrangehörige, der den doppelt gerollten C-Schlauch beim Auswerfen nicht nah genug an den Kupplungen umfasst.
- Der Gerätewart, der die Steckleiterprüfung nicht gewissenhaft nach den Prüfgrundsätzen durchführt.
- Der Feuerwehrangehörige, der beim Arbeits- und Werkstätten-dienst vergisst, die notwendige Schutzausrüstung anzulegen.
- Der Melder, der die Mannschaftstür des Löschgruppenfahrzeuges schon zuschlägt, obwohl der letzte noch nicht ausgestiegen ist.
- Der Jugendfeuerwehrangehörige, der bei einem Mannschaftsspiel durch Härte am Gegenspieler versucht, seine Leistungen zu verbessern.
- Der Maschinist, der nicht die Handgriffe eines Geräteauszuges benutzt (Quetsch- und Scherstellen).

Die Liste der Beispiele lässt sich beliebig fortsetzen. Sie zeigt, dass Unfälle sowohl auf technische Ursachen als auch auf falsches Verhalten zurückzuführen sind.

Diese Broschüre soll dem angehenden wie auch dem erfahrenen Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehr bei seiner verantwortungsvollen Arbeit begleiten und ihm zweckdienliche Ansatzpunkte geben.

(Anmerkung: Zur Unterstützung der besseren Lesbarkeit der Texte gelten alle hier verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.)

2

Welche Aufgaben hat der Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr?

Was bedeutet es, Sicherheitsbeauftragter zu sein?

Wie der Name schon sagt: Es geht in erster Linie um die Sicherheit im Feuerwehrdienst. Ziel ist es, alle vermeidbaren Risiken schon im Voraus auszuschalten, damit es gar nicht erst zu einem Unfall kommt.

Der Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr hat im Rahmen seiner fachlichen Kompetenz beratende Funktion und ist vor Ort Ansprechpartner für die Feuerwehrangehörigen und Führungskräfte. An ihm liegt es, Mängel zu erkennen und auf deren Beseitigung hinzuwirken.

Doch das ist leichter gesagt als getan. Oft stellt man erst nach einem Unfall fest, dass er durch einfache Sicherheitsmaßnahmen hätte vermieden werden können.

Wann hat sich in Ihrer Feuerwehr der letzte Unfall mit einer Verletzung ereignet? Gab es Beinahe-Unfälle, bei denen Feuerwehrangehörige gerade noch einmal ohne Verletzung davon gekommen sind?



Ereignisse – mit und ohne Verletzungsfolgen – weisen auf mangelnde Sicherheit hin. Hier ist ein Ansatz des Sicherheitsbeauftragten, hier muss er eingreifen und versuchen, vermeidbare Risiken zu beseitigen – und das nicht nur einmal, sondern in ständiger Wiederholung. Denn Menschen machen immer wieder Fehler, die zu Unfällen führen können.

Nun sind wir schon mitten drin in den Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten. Denn mehr Sicherheit kommt nicht von selbst. Der Sicherheitsbeauftragte muss schon etwas dafür tun.

Nachfolgend sind die wesentlichen Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehr im Detail aufgeführt.

Die Sicherheitsbeauftragten haben...

- den Träger der Feuerwehr bei der Unfallverhütung zu unterstützen, zu beraten;
- auf Unfallgefahren aufmerksam zu machen und erkannte Mängel zu melden;
- das Vorhandensein der Schutzausrüstung zu kontrollieren;
- auf das Benutzen, Tragen der Schutzausrüstung zu achten;
- die Feuerwehrangehörigen von der Notwendigkeit der persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen;
- bei Feuerwehrhäusern, Fahrzeugen und Geräten auf deren sicherheitstechnischen Zustand zu achten;
- festzustellen, ob die Geräte in den vorgeschriebenen Zeitabständen geprüft werden;
- die Feuerwehrangehörigen zu unfallsicherem Handeln anzuhalten;
- aus Unfällen Rückschlüsse auf ähnliche Gefahren zu ziehen und auf deren Beseitigung hinzuwirken.

3

Die Rechtsstellung des Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehr

Die Frage nach der juristischen Sicherheit bzw. den Möglichkeiten der Ausübung der Aufgabe als Sicherheitsbeauftragter der Feuerwehr wirft immer wieder Fragen auf.

Aus diesem Grund sei nachfolgend die Rechtsstellung des Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehr beschrieben.

Der Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr...

- ist rechtlich den anderen Feuerwehrangehörigen gleichgestellt;
- ist nicht für die Durchführung der Unfallverhütung und aller damit zusammenhängenden Aufgaben verantwortlich;
- ist weder zivil- noch strafrechtlich verantwortlich. Das gilt auch hinsichtlich nicht erkannter Unfallgefahren;
- hat ausschließlich unterstützende, beobachtende und beratende Funktion;
- hat keine Aufsichts-, Weisungs- oder Anordnungsbefugnis.



Rechte des Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehr

Der Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr hat die Möglichkeit, in der Feuerwehr jederzeit die ihm übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Insofern hat er eine rechtliche Selbständigkeit.

Die wesentlichen Rechte des Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehr in der Ausübung seiner Tätigkeit sind hier zusammengefasst.

Der Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr...

- darf durch die Ausübung seiner Tätigkeit nicht benachteiligt werden;
- kann den Vorgesetzten direkt ansprechen;
- kann Feuerwehrangehörige direkt auf sicherheits- oder gesundheitswidriges Verhalten hinweisen;
- darf Verbesserungsvorschläge zum Arbeits- und Gesundheitsschutz machen und auf ihre Durchführung hinwirken;
- kann unmittelbar die Fachkraft für Arbeitssicherheit und/oder den Betriebsarzt der Stadt/Gemeinde ansprechen;
- darf Informationen verlangen, die für seinen Zuständigkeitsbereich wichtig sind;
- kann Einsicht in Unfallanzeigen und Unfallstatistiken nehmen;
- kann an Unfalluntersuchungen, Besichtigungen und Sitzungen teilnehmen;
- kann jederzeit sein Amt niederlegen;
- darf zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendige Zeit aufwenden;
- kann sich aus- und fortbilden lassen.

5

Pflichten des Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehr

Zur Unterstützung bei der Durchführung der Unfallverhütung hat die Gemeinde/Stadt unter Mitwirkung der Feuerwehr einen Sicherheitsbeauftragten auf freiwilliger Basis zu bestellen.

Dennoch übernimmt der Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr Pflichten, die hier aufgeführt werden.

Der Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr...

- verpflichtet sich durch die Bestellung in seinem Zuständigkeitsbereich Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu unterstützen;
- hat die Pflicht, den Vorgesetzten über mögliche Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu informieren;
- verpflichtet sich von Unfallanzeigen Kenntnis zu nehmen.



Der Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Vollständigkeit halber seien an dieser Stelle die Kooperationspartner des Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehr und deren hierarchische Einstufung genannt.

Der Träger der Feuerwehr ist verantwortlich für die Durchführung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Feuerwehr. Er trifft die Auswahl und den Einsatz von Vorgesetzten, welche ihrerseits Pflichten in ihren Zuständigkeitsbereichen zu erfüllen haben. Gesetzlich vorgeschrieben hat der Träger der Feuerwehr den innerbetrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Feuerwehr zu organisieren und die Sicherheitsbeauftragten zu bestellen.

Der Leiter der Feuerwehr untersteht dem Träger des Brandschutzes und trägt in seinem Zuständigkeitsbereich die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Er ist dem Träger des Brandschutzes direkt unterstellt. Der Leiter der Feuerwehr legt Aufgaben im Arbeitsschutz fest und weist sie geeigneten Feuerwehrangehörigen zu. Er hat u.a. den Arbeits- und Gesundheitsschutz in seiner Freiwilligen Feuerwehr zu organisieren und die Einhaltung zu kontrollieren, Gefährdungen zu beurteilen, Dienstanweisungen zu erstellen und regelmäßige Unterweisungen durchzuführen.

Die Feuerwehr-Unfallkassen unterstützen mit ihren Präventionsabteilungen u.a. die Arbeit der Sicherheitsbeauftragten, indem sie z.B. Schulungen durchführen, Informationsmaterialien zur Verfügung stellen und bei Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz jederzeit ansprechbar sind.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist für die Betreuung der Beschäftigten in Städten und Gemeinden zuständig und hat die Aufgabe in allen Fragen des Arbeitsschutzes direkt zu beraten. Sie ist ein Fachmann in Sicherheitsfragen und Ansprechpartner. Dies trifft gleichermaßen für den Betriebsarzt auf seinem Gebiet des Gesundheitsschutzes zu. Beide sollen zusammenarbeiten.

Die Beratung des Unternehmers durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte kann durch Voll- oder Teilzeitkräfte im eigenen Unternehmen, durch überbetriebliche Dienste der Unfallversicherungsträger oder private Anbieter oder durch andere private Dienstleister erfolgen.

Der Sicherheitsbeauftragte ist für die Feuerwehrangehörigen vor Ort der Ansprechpartner in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Er hat kein Weisungsrecht, sondern soll vielmehr beraten und helfen. Er ist das Bindeglied zwischen den Feuerwehrangehörigen und den Vorgesetzten.

Checklisten...

In Abhängigkeit der bereits angesprochenen Besonderheiten in der Freiwilligen Feuerwehr kann es sinnvoll sein, unterstützende Checklisten zu nutzen. Diese sollten auf die örtlichen Belange der jeweiligen Feuerwehr abgestimmt sein und wie in der Gefährdungsbeurteilung Raum für Vorschläge zu Maßnahmen lassen. Ein Beispiel für eine mögliche Checkliste kann der Broschüre „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ (GUV-I 8554) entnommen werden.

Ein gut funktionierender innerbetriebliche Arbeits- und Gesundheitsschutz ist der beste Weg zu mehr Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz!



Rechtsgrundlagen (Auszug)

Grundlage der gesetzlichen Unfallversicherung ist das Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII).

7.1 Sozialgesetzbuch VII

§ 2 Versicherung kraft Gesetzes

(1) Kraft Gesetzes sind versichert

...

2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen,

...

12. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen,

§ 22 Sicherheitsbeauftragte

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 12 Versicherten. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Satz 1 nicht erreicht wird. Für Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger die Zahl 20 in seiner Unfallverhütungsvorschrift erhöhen.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere

sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

§ 23 Aus- und Fortbildung

(1) Die Unfallversicherungsträger haben für die erforderliche Aus- und Fortbildung der Personen in den Unternehmen zu sorgen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind. Für nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichtende Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nicht dem Unternehmen angehören, können die Unfallversicherungsträger entsprechende Maßnahmen durchführen. Die Unfallversicherungsträger haben Unternehmer und Versicherte zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen anzuhalten.

(2) Die Unfallversicherungsträger haben die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten zu tragen.

(3) Für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, besteht gegen den Unternehmer ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts.

(4) Bei der Ausbildung von Sicherheitsbeauftragten und Fachkräften für Arbeitssicherheit sind die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zu beteiligen.

7.2 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1)

Die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) ist die Basisvorschrift, welche grundlegende Anforderungen des Unfall- und Gesundheitsschutzes regelt. Darüber hinaus gibt es noch spezielle Unfallverhütungsvorschriften, die für die Arbeit des Sicherheitsbeauftragten wichtig sind, beispielsweise die spezielle UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53).

§ 2 Grundpflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.

(2) Der Unternehmer hat bei den Maßnahmen nach Absatz 1 von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen und dabei insbesondere das staatliche und das Regelwerk der Unfallversicherungsträger heranzuziehen.

(3) Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen.

(4) Der Unternehmer darf keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen.

(5) Kosten für Maßnahmen nach dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften darf der Unternehmer nicht den Versicherten auferlegen.

§ 20 Sicherheitsbeauftragte

(1) Der Unternehmer hat Sicherheitsbeauftragte mindestens in der Anzahl nach Anlage 2 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift zu bestellen.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit den Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.

(5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(6) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit für die Versicherten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.

7.3 Europäisches Arbeitsschutzrecht

Das europäische Arbeitsschutzrecht hat mit dafür gesorgt, dass in der Bundesrepublik Deutschland der Arbeits- und Gesundheitsschutz einen qualitativen Sprung nach vorn vollzogen hat. Heute kennzeichnet das bundesdeutsche Arbeitsschutzrecht eine einheitliche Grundstruktur mit dem Arbeitsschutzgesetz als Basis.

Das Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 30.07.2004, BGBII S. 1950 dient der Umsetzung folgender EG-Richtlinien:

- Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 183 S. 1) und
- Richtlinie 91/383/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis (ABl. EG Nr. L 206 S. 19)





Überreicht durch die zuständige Feuerwehr-Unfallkasse

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Müllroser Chaussee 75
15236 Frankfurt/Oder
Telefon (03 35) 52 16 – 0
Telefax (03 35) 54 73 99
Internet www.ukbb.de
E-Mail fuk@ukbb.de

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Landesgeschäftsstelle Hamburg
Berliner Tor 49
20099 Hamburg
Telefon (040) 30 904 – 9289
Telefax (040) 30 904 – 9181
Internet www.hfuk-nord.de
E-Mail info@hfuk-nord.de

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
Landesgeschäftsstelle Sachsen-Anhalt
Carl-Miller-Straße 7
39112 Magdeburg
Telefon (03 91) 62 24 873
Telefax (03 91) 54 45 922
Internet www.fuk-mitte.de
E-Mail sachsen-anhalt@fuk-mitte.de

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
Aegidientorplatz 2 A
30159 Hannover
Telefon (05 11) 98 95 – 431
Telefax (05 11) 98 95 – 433
Internet www.fuk.de
E-Mail info@fuk.de

Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Provinzialplatz 1
40591 Düsseldorf
Telefon (02 11) 97 79 89 – 0
Telefax (02 11) 97 79 89 – 29
Internet www.fuk-nrw.de
E-Mail info@fuk-nrw.de

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein
Hopfenstraße 2 D
24114 Kiel
Telefon (04 31) 603 – 21 13
Telefax (04 31) 603 – 13 95
Internet www.hfuk-nord.de
E-Mail info@hfuk-nord.de

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-
Vorpommern
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin
Telefon (03 85) 30 31 – 700
Telefax (03 85) 30 31 – 706
Internet www.hfuk-nord.de
E-Mail info@hfuk-nord.de

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
Landesgeschäftsstelle Thüringen
Magdeburger Allee 4
99086 Erfurt
Telefon (03 61) 55 18 – 200
Telefax (03 61) 55 18 – 221
Internet www.fuk-mitte.de
E-Mail thueringen@fuk-mitte.de

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
Regionalbüro Oldenburg
Staugraben 11
26122 Oldenburg
Telefon (04 41) 22 28 – 962
Telefax (04 41) 22 28 – 963
Internet www.fuk.de
E-Mail info@fuk.de

Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Verwaltungsstelle Münster
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
Telefon (02 51) 219 – 46 94
Telefax (02 51) 219 – 39 01
Internet www.fuk-nrw.de
E-Mail info@fuk-nrw.de